

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 18 214

Bern, 6. März 2019

Besetzung

Oberrichter Schmid (Präsident i.V.), Oberrichter Kiener,
Oberrichter Aebi
Gerichtsschreiber Engel

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt T. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

Gegenstand

Diebstahl, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch sowie Wider-rufsverfahren

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Einzelgericht) vom 7. März 2018 (PEN 2017 242)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 7. März 2018 stellte das Regionalgericht Oberland (Einzelgericht) das Verfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen bzw. festgestellt am 20. Mai 2014 in R._____, ein, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung (Ziff. I des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Weiter sprach es den Beschuldigten frei von der Anschuldigung des Vergehens gegen die Waffengesetzgebung, angeblich festgestellt am 20. Mai 2014 in R._____, unter Auferlegung eines Fünftels der Verfahrenskosten, ausmachend CHF 1'260.00, an den Kanton Bern und unter Ausrichtung einer Entschädigung von CHF 2'542.15 (inkl. Auslagen und MWST) für die amtliche Verteidigung an Rechtsanwalt T._____ (Ziff. II des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Hingegen sprach es den Beschuldigten schuldig des Diebstahls, der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs, allesamt begangen am 16. Februar 2014 in Thun, gemeinsam mit B._____, C._____ und weiteren Beteiligten, z.N. von H._____ (Deliktsbetrag: CHF 63'315.00; Sachschaden: CHF 5'000.00; Ziff. III.1-3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu je CHF 30.00, ausmachend total CHF 4'800.00, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 58 Tagen im Umfang von 58 Tagessätzen, wobei der Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt wurde (Ziff. III.1 des Sanktionspunktes), zu einer Verbindungsbusse von CHF 1'200.00, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 40 Tage festgesetzt wurde (Ziff. III.2 des Sanktionspunktes) und zu den auf den Schuldspruch entfallenden Verfahrenskosten, insgesamt ausmachend CHF 5'080.00 (Ziff. III.3 des Sanktionspunktes).

Sie widerrief den dem Beschuldigten mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, vom 7. März 2012 für eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je CHF 70.00 gewährten bedingten Vollzug nicht, auferlegte dem Beschuldigten aber die Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 (Ziff. IV des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

In Ziff. V des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs legte die Vorinstanz die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwalt T._____ fest (pag. 484).

Im Zivilpunkt stellte die Vorinstanz fest, dass der Privatkläger H._____ seine Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückgezogen hat-

te, wobei sie hierfür keine Kosten ausschied (Ziff. VI des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Schliesslich traf sie die notwendigen Verfügungen (Ziff. VII des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 9. März 2018 fristgerecht die Berufung an (pag. 809).

Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 4. Juni 2018 (pag. 813 ff.).

Mit Eingabe vom 14. Juni 2018 reichte der Beschuldigte form- und fristgerecht die Berufungserklärung ein (pag. 863 f.).

Die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern verzichtete mit Schreiben vom 18. Juni 2018 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 869).

3. Schriftliches Verfahren

Mit Beschluss vom 2. Juli 2018 nahm die Kammer die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens in Aussicht (pag. 870 f.).

Mit Einverständnis des Beschuldigten (pag. 873) wurde am 20. Juli 2018 die Durchführung des schriftlichen Verfahrens verfügt (pag. 875 f.).

Nach zweimaliger Fristerstreckung reichte der Beschuldigte mit Eingabe vom 27. September 2018 fristgerecht die schriftliche Berufungsbegründung ein (pag. 896 ff.).

Mit Verfügung vom 28. September 2018 wurde der Schriftenwechsel für abgeschlossen erklärt (pag. 918).

4. Beweisergänzungen

Von Amtes wegen wurden in oberer Instanz ein aktueller Strafregisterauszug (datierend vom 6. August 2018, pag. 884 f.) sowie ein aktueller Leumundsbericht (datierend vom 3. August 2018, pag. 874 ff.) über den Beschuldigten eingeholt (pag. 876).

5. Anträge der Parteien

Der Beschuldigte beantragt zusammengefasst, er sei vom Vorwurf des Diebstahls, der Sachbeschädigung sowie des Hausfriedensbruchs freizusprechen, unter Auferlegung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten an den Kanton Bern und unter Ausrichtung einer Entschädigung für die Wahrung seiner Verteidigungsrechte im erst- und oberinstanzlichen Verfahren sowie einer Genugtuung für die zu Unrecht ausgestandene Untersuchungshaft (pag. 897).

6. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Der Beschuldigte focht das erstinstanzliche Urteil mit Berufungserklärung vom 14. Juni 2018 nur teilweise an (pag. 863). Seine Berufung richtet sich gegen die Schuldsprüche wegen Diebstahls, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs,

gegen die Bemessung der mit diesen Schuldsprüchen zusammenhängenden Strafe (Ziff. III des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie gegen die Festlegung der auf die Schuldsprüche entfallenden amtlichen Entschädigung (Ziff. V des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Damit sind Ziff. III und V des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs durch die Kammer neu zu beurteilen.

Demgegenüber sind Ziff. I (Einstellung des Verfahrens wegen Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz), Ziff. II (Freispruch von der Anschuldigung des Vergehens gegen die Waffengesetzgebung), Ziff. IV (Verzicht auf den Widerruf des mit Strafbefehl vom 7. März 2012 gewährten bedingten Vollzugs), Ziff. VI (Feststellung des Rückzugs der Zivilklage durch den Privatkläger) sowie Ziff. VII (Einziehung zur Vernichtung der sichergestellten Drogen und der sichergestellten Waffe) des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs in Rechtskraft erwachsen.

Die Kammer verfügt über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO). Mangels Anschluss- oder eigenständiger Berufung der Generalstaatsanwaltschaft darf das erstinstanzliche Urteil nicht zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden (sog. Verschlechterungsverbot, Art. 391 Abs. 2 StPO).

II. Anklagegrundsatz

7. Die Verteidigung rügt zunächst eine Verletzung des Anklagegrundsatzes, da in den abgetrennten Verfahren gegen die einzelnen Beschuldigten nicht nachvollziehbare Ungleichheiten vorlägen. So würden im Verfahren gegen C._____ und D._____ sechs Mittäter genannt, während im Verfahren gegen B._____ und den Beschuldigten vier Beschuldigte aufgeführt würden. Die Anzahl Mittäter sei ein Hauptmerkmal einer Tat und es widerspreche dem Anklageprinzip, wenn die Staatsanwaltschaft den gleichen Sachverhalt in verschiedenen Verfahren ungleich darstelle. Die Verteidigung hält zudem fest, es werde nicht beanstandet, dass die Verfahren gegen die einzelnen Mittäter getrennt geführt worden seien. Dies sei nachvollziehbar und teilweise sogar zwingend gewesen (pag. 900 f.).

Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 Bst. a und b der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) abgeleiteten Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens. Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens können nur Sachverhalte sein, die dem Angeklagten in der Anklageschrift vorgeworfen werden (sog. «Umgrenzungsfunktion» / «Immutabilitätsprinzip»). Letztere muss die Person des Angeklagten sowie die ihm zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise umschreiben, dass die Vorwürfe im objektiven und subjektiven Bereich genügend konkretisiert sind. Das Anklageprinzip bezweckt damit zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte des Angeklagten und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_28/2018 vom 7. August 2018 E. 6.3; BGE 143 IV 63 E. 2.2; BGE 141 IV 132 E. 3.4.1; BGE 140 IV 188 E. 1.3; je mit Hinweisen). Der Beschuldigte muss unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion aus der Anklage ersehen können, wessen er angeklagt ist. Das bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat. Entscheidend ist, dass der Betroffene genau

weiss, welcher konkreten Handlung er beschuldigt und wie sein Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit er sich in seiner Verteidigung richtig vorbereiten kann. Er darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_720/2018 vom 3. Oktober 2018 E. 1.2; BGE 143 IV 63 E. 2.2). Ungenauigkeiten sind solange nicht von entscheidender Bedeutung, als für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen können, welches Verhalten ihr vorgeworfen wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_601/2018 vom 4. Dezember 2018 E. 4.4.2). Auch ein Strafbefehl muss den Anforderungen an eine Anklage genügen. Das heisst, es bedarf einer knappen, aber dennoch genauen Beschreibung des dem Beschuldigten vorgeworfenen Sachverhalts. Die Anklageschrift bezeichnet unter anderem möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung (Art. 325 Abs. 2 Bst. f StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B_50/2018 vom 7. Dezember 2018 E. 2.2). Aus der Doppelfunktion des Strafbefehls (Anklageersatz im Falle einer Einsprache nach Art. 356 Abs. 1 Satz 2 StPO und rechtskräftiges Urteil beim Verzicht auf Einsprache, Art. 354 Abs. 3 StPO) ergibt sich, dass die Sachverhaltsumschreibung im Strafbefehl den an eine Anklageschrift gestellten Ansprüchen vollumfänglich genügen muss. Dies gilt unbeschadet der Frage, wie komplex sich der Sachverhalt erweist oder welche Art von Delikten zur Diskussion steht. Auch bei einfach gelagerten Übertretungsstraftatbeständen muss aus dem Strafbefehl ersichtlich sein, welcher konkrete Lebenssachverhalt zur Verurteilung geführt hat beziehungsweise im Fall einer Einsprache zur Anklage gebracht wird (BGE 140 IV 188 E. 1.5). Allerdings ist zu bemerken, dass an die Anklageschrift beziehungsweise den Strafbefehl keine überspitzt formalistischen Anforderungen gestellt werden dürfen (Urteile des Bundesgerichts 6B_300/2016 vom 7. November 2016 E. 2.2; 6B_1079/2015 vom 29. Februar 2016 E. 1.4).

Vorliegend ist die Anzahl und Identität der Mittäter in der Anklageschrift genau umschrieben. Es sind dies der Beschuldigte, B._____, D._____ und C._____. Eine Verletzung des Anklagesachverhalts liegt nicht vor.

Der Gefahr sich widersprechender Urteile wird im Rahmen der Untersuchung dadurch begegnet, dass Verfahren gegen sich gegenseitig belastende Mittäter gemeinsam geführt werden (BGE 134 IV 328 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_1026/2017 vom 1. Juni 2018 E. 1.1). Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt (pag. 818 f.) und auch die Verteidigung selber angibt (pag. 901), war die Verfahrenstrennung vorliegend aus sachlichen Gründen gerechtfertigt, zumal sie nach der Durchführung sämtlicher Einvernahmen im Vorverfahren erfolgte. Werden Verfahren getrennt geführt und entsteht infolgedessen zwischen zwei Urteilen ein unverträglicher Widerspruch, kann dieser Umstand allenfalls einen Revisionsgrund darstellen (Art. 410 Abs. 1 Bsp. b StPO). Eine Verletzung des Anklagegrundsatzes ergibt sich jedoch weder aus fehlerhaft getrennt geführten Verfahren noch aus sich widersprechenden Urteilen.

III. Sachverhalt und Beweiswürdigung

8. Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Der im als Anklageschrift geltenden Strafbefehl beschriebene äussere Ablauf des Einbruchs vom 16. Februar 2014 ist weitgehend unbestritten. Unbestritten ist insbesondere, dass sich die Täterschaft an fraglichem Tag um ca. 03:00 bis 03:10 Uhr mittels unbekanntem Gegenstand die Haupteingangstüre des Domizils von H. _____ (nachfolgend: Geschädigter) aufwuchtete und sich in den Keller begab, wo sie das Aufnahmegerät der Videoüberwachungsanlage im Wert von ca. CHF 1'000.00 demontierte. In der Folge wuchtete sie mittels unbekanntem Gegenstand die Türe zum Lebensmittelvorratsraum auf, in welchem sich der Tresor im Wert von ca. CHF 1'000.00 befand. Dadurch entstand an den Türen respektive an den Türrahmen ein Schaden von insgesamt ca. CHF 5'000.00. Die Täterschaft trug sodann den Tresor aus dem Haus, transportierte ihn ab und öffnete ihn anschliessend. Sie entwendete z.N. des Geschädigten aus dem Tresor Bargeld in Schweizer Franken im Wert von ca. CHF 14'000.00, Bargeld in ausländischer Währung im Wert von ca. CHF 500.00, REKA-Checks im Wert von CHF 2'500.00, Schmuck, Münzen, Uhren im Gesamtwert von ca. CHF 42'835.00 sowie Ausweispapiere, Briefmarken und Schlüssel im Wert von ca. CHF 1'480.00.

Der Anklagesachverhalt ist jedoch insofern bestritten, als der Beschuldigte jegliche Beteiligung seinerseits abstreitet.

9. Objektive Beweismittel

Die Vorinstanz führte die verschiedenen objektiven Beweismittel sowie die durchgeführten Zwangsmassnahmen lückenlos auf und fasste deren Ergebnisse korrekt zusammen (pag. 823). Hierauf kann verwiesen werden.

Aus den objektiven Beweismitteln ergeben sich jedoch nur wenige Hinweise auf den bestrittenen Teil des Anklagesachverhalts, d.h. auf die Beteiligung des Beschuldigten an der Tat. Es ist deshalb in erster Linie auf die Aussagen der Beteiligten abzustellen, welche nachfolgend gewürdigt werden. Unterstützen oder widerlegen die objektiven Beweismittel die Aussagen der Verfahrensbeteiligten, wird an entsprechender Stelle darauf hingewiesen.

10. Aussagenwürdigung

10.1 Beschuldigter

Die Vorinstanz fasste die Aussagen des Beschuldigten zutreffend zusammen (pag. 828). Hierauf kann verwiesen werden.

Der Beschuldigte verweigerte jeweils entweder die Aussage oder belies es bei einem einfachen «Ich weiss von nichts» (pag. 57 Z. 86; pag. 59 Z. 150; pag. 201 Z. 86; pag. 202 Z. 104 und 109; 203 Z. 150). Er bestritt konstant, irgendetwas von der in Frage stehenden Tat gewusst zu haben. Detaillierte Aussagen dazu, was er zur Tatzeit gemacht haben will, machte er keine. Dies kann allerdings auch nicht erwartet werden, fand der Einbruch doch um ca. 03:00 bis 03:10 zur Schlafenszeit statt. Ausserdem ist schwer vorstellbar, was er mehr als «Ich weiss von nichts»

hätte aussagen sollen, falls er wirklich nicht an der Tat beteiligt gewesen wäre. Schliesslich lässt sich auch aus der Aussageverweigerung des Beschuldigten nichts in Bezug auf dessen Glaubwürdigkeit ableiten (Art. 113 Abs. 1 StPO).

Die Aussagen des Beschuldigten entziehen sich somit einer Glaubhaftigkeitsbeurteilung. Das Gericht kann nicht auf diese abstellen.

10.2 B._____

Auch die Aussagen von B._____ wurden von der Vorinstanz zutreffend zusammengefasst (pag. 827 f.). Hierauf kann verwiesen werden.

B._____ verweigerte zunächst in der delegierten Einvernahme (pag. 171 ff.) und der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme (pag. 10 ff.; pag. 173 ff.) vom 20. Mai 2014 die Aussage. Als ihm sodann anlässlich der delegierten Einvernahme vom 11. Juni 2014 (pag. 178 ff.) die Aussagen von F._____ vorgehalten wurden, wies er jegliche Vorwürfe von sich und gab als Grund für eine allfällige Falschaussage seitens F._____ an, dieser halte zu seinem Freund G._____, mit dessen Schwester er, B._____, eine Beziehung gehabt habe, die im Streit auseinander gegangen sei. Erst anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 3. Juli 2014 (pag. 183 ff.) gestand er seine Tatbeteiligung schliesslich ein und teilte seine Version des Geschehens mit. Demgemäss habe er den Einbruch zusammen mit C._____ begangen. Er habe von G._____ erfahren, dass im Domizil des Geschädigten am fraglichen Wochenende niemand zu Hause sei. F._____ habe ihm und C._____ sodann das Haus und die Türe gezeigt, durch die sie das Haus betreten müssten.

Bei den Aussagen von B._____ fällt auf, dass seine Schilderung des **eigentlichen Tatgeschehens** nicht viele Details aufweist, stereotyp wirkt und alles (fast schon zu) glatt lief («Zuerst habe ich die Videoüberwachung ausgeschaltet, danach holte ich das Auto, dann haben wir «es ine ta» und anschliessend fuhren wir nach R._____ in die Lagerhalle. Wir haben dann die Beute geteilt und den Safe warfen wir in die Aare», pag. 185 Z. 51 ff.). Erst auf Nachfrage schildert B._____ Einzelheiten zum Tatgeschehen, verstrickt sich dabei aber in Widersprüche. So gibt er zunächst an, der Tresor sei «recht schwer» gewesen (pag. 187 Z. 129 f.). Selbst nur die Türe des Tresors sei bereits «ziemlich schwer» gewesen (pag. 186 Z. 123). Als ihm dann aber die Aussage von F._____ vorgehalten wurde, wonach drei Personen nicht gereicht hätten, um den Tresor aus dem Haus zu schaffen, war dieser für B._____ plötzlich ganz und gar nicht mehr schwer: «Das ist lächerlich, wir haben diesen zu zweit hochgehoben. Sie hätten sogar noch draufsitzen können, wir hätten Sie dann «mitglüpf»» (pag. 187 Z. 133 ff.). Präzise wird B._____ einzig bei seiner Schilderung, wo und wie sie den Tresor aufgebrochen hätten: «In R._____, bei der K._____. Ich hatte den Tipp von C._____. Dort ist ein Raum, ein Studio und die Besitzer sind in der Regel nicht dort. Es hatte dort zwar dann trotzdem noch Leute, aber diese haben nicht mitbekommen, was wir machen» – «Wie genau haben Sie den Tresor aufgebrochen?» – «Mit einem «Schnider». Dies war die Aufgabe von C._____. Ich meine mit «Schnider» eine Trennscheibe. Ich habe ein paar Mal «drufgschlage» mit einem Pickel» (pag. 187 Z. 146 ff.).

Die Erzählung von B._____ betreffend die ganze **Planfassung und Vorbereitung** muss demgegenüber fast schon als wirr bezeichnet werden. Mehrere Zusammenhänge werden nicht erklärt und auch die Motive der Beteiligten sind teilweise nicht nachvollziehbar (vgl. beispielsweise pag. 184 Z. 30 ff.: «Kurz darauf flüchtete J._____ von ihrem Daheim weg. [...] J._____ hatte danach leider wieder Kontakt mit ihrer Mutter. Von G._____ habe ich dann erfahren, dass das Domizil frei, d.h. leer ist, dass niemand daheim ist. Hier sprechen wir nun vom Domizil H._____. Damals war auch F._____ mit dabei.»). Es wird etwa nicht erklärt, wieso F._____ B._____ und C._____ beim Einbruch geholfen haben soll («Danach habe ich F._____ angerufen. Er hat dann die Fassade des Hauses gezeigt, die Türe, durch welche wir ins Haus gehen müssen», pag. 184 Z. 43 ff.). Unklar ist auch, wieso die angeblichen Geldprobleme von J._____ aufgrund ihres Drogenkonsums (pag. 184 Z. 36) B._____ zum Einbruch motiviert haben sollen, nachdem er mit ihr im Streit auseinander gegangen ist (pag. 184 Z. 40 f.).

Einzig die Schilderung von B._____ betreffend das **Geschehen nach der Tat** weist Realkriterien auf. So gibt er subjektive Empfindungen an («Ich war ziemlich überrascht, als die Polizei G._____ abholen ging, aber ich habe mich ein wenig darüber gefreut», pag. 185 Z. 55 f.), beschreibt Schwierigkeiten im Handlungsablauf («Danach hat F._____ versucht, mich anzurufen, aber das Telefon hatte ich weggeworfen», pag. 185 Z. 58) und seine Beschreibung stimmt auch in den Details mit derjenigen von F._____ überein («Schlussendlich habe ich F._____ dann CHF 2'000.00 übergeben», pag. 185 Z. 69).

Der Detaillierungsgrad und die logische Stringenz der Aussagen von B._____ sind somit unterschiedlich je nachdem, ob sich seine Schilderung auf das Geschehen vor, während oder nach der Tat bezieht. Dieser Strukturbruch macht offensichtlich, dass B._____ mit seinen Aussagen nicht in allen Tatabschnitten gleich ehrlich ist. Insbesondere in Bezug auf die Planungsphase und auf das eigentliche Tatgeschehen drängt sich die Vermutung auf, B._____ verheimliche etwas. Immer wenn seine Version mit bloss zwei Tatbeteiligten kritisch hinterfragt wird, verstrickt er sich entweder in Widersprüche oder vermag sonstwie keine zufriedenstellende Antwort zu geben. Die Aussagen von B._____ werfen in dieser Hinsicht mehrere Fragen auf. Zum einen war gemäss seiner Aussage E._____ weder in die Planung noch in die Ausführung der Tat involviert. Unerklärlich bleibt bei seiner Version deshalb, woher die Täterschaft das nötige Insiderwissen hatte, um ohne weitere Umwege direkt das Kellerabteil aufzuwuchten, in welchem sich der Tresor befand und gezielt die installierten Kameras auszuschalten. Solches Insiderwissen konnte nur E._____ zur Verfügung stellen. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (pag. 907) handelte es sich hierbei durchaus um komplexe Informationen, waren doch beispielsweise präzise Angaben zur Art der Überwachungskameras (Werden die Aufnahmen lokal oder extern gespeichert?), deren Anzahl, der exakten Position sowie – bei der Besichtigung des Hauses – zum genauen Sichtfeld erforderlich (vgl. die Aussage von E._____ : «Es war zu gefährlich direkt in die M._____ strasse zu gehen, da uns Nachbarn hätten sehen können oder wir vielleicht sogar von der Überwachungskamera aufgezeichnet worden wären. Um unser Haus gibt es 4 Kameras. Die Nachbarn links von uns verfügen

ebenfalls über eine Kamera. Diese filmte den Eingangsbereich. Ich weiss nicht ob die Ausrichtung dieser Kamera eventuell sogar bis zur Strasse reicht. So hätte uns die Kamera vielleicht auch aufzeichnen können», pag. 246 Z. 218 ff.). Des Weiteren erscheint äusserst zweifelhaft, dass B._____ und C._____ zu zweit den Tresor vom Kellerabteil die Treppe hoch über den Rasen hin zu dem sich auf der Strasse befindenden Auto hätten tragen können. Der Tresor wurde von allen Beteiligten als schwer und im Bereich von 150 – 200 kg beschrieben. Die Aussagen von B._____ widersprechen im Übrigen auch den objektiven Beweismitteln. Der Kriminaltechnische Dienst der Kantonspolizei Bern fand am Tatort drei verschiedene, von der Täterschaft stammende Schuhsolenabdrücke. Das lässt darauf schliessen, dass am Einbruch mindestens drei Personen beteiligt waren. Dieser Umstand ist nicht vereinbar mit der von B._____ angegebenen Version, wonach nur er und C._____ am Einbruch beteiligt gewesen sein sollen. Schliesslich sei auch darauf hingewiesen, dass es sich bei B._____ um den kleinen Bruder des Beschuldigten handelt. Wenn Personen gegen ihre eigenen Familienmitglieder aussagen müssen, liegt regelmässig ein Interessenkonflikt vor (vgl. Art. 168 Abs. 1 Bst. d StPO). Die Gefahr einer Falschaussage von B._____ zugunsten seines grossen Bruders ist deshalb nicht von der Hand zu weisen. Seinen Aussagen kann schon aus diesem Grund kein hoher Beweiswert eingeräumt werden.

Soweit die Verteidigung angibt, die Erwähnung eines auf der Flucht ins Gebüsch geworfenen Videorekorders durch B._____ spreche für dessen Glaubhaftigkeit (pag. 906), kann ihr nicht gefolgt werden. Erstens widerspricht diese Aussage derjenigen von C._____, wonach sämtliche Überwachungskameras «in die Aare im N._____» geworfen worden seien (pag. 297 Z. 75 ff). Die Schilderung von C._____ scheint dabei eher vereinbar mit dem ansonsten sorgfältigen Vorgehen der Täterschaft (vgl. pag. 244 Z. 99 ff. und pag. 289 Z. 112). Sodann geht aus den Aussagen der Beteiligten nicht hervor, ob nicht auch bei der Version mit vier Tätern nur deren zwei auf der weggeworfenen Überwachungskamera zu sehen wären (so jedenfalls E._____, pag. 244 Z. 120 f.; unklar demgegenüber C._____ pag. 297 Z. 75 ff. und F._____ pag. 328 Z. 186 ff.). Schliesslich ist die Angabe von angeblich existierenden aber nicht mehr erhebaren Beweismitteln eine übliche Methode, um gelogene Aussagen risikofrei zu untermauern. Aus der Erwähnung des Videobandes lässt sich deshalb nicht schliessen, B._____ habe in Bezug auf die Anzahl der Mittäter die Wahrheit gesagt.

Insgesamt sind die Aussagen von B._____ nur beschränkt glaubhaft. Auf sie kann nur insoweit abgestellt werden, als sie mit den Aussagen der übrigen Beteiligten übereinstimmen.

10.3 E._____

Die Vorinstanz fasste die Aussagen von E._____ zutreffend zusammen (pag. 824 f.). Hierauf kann verwiesen werden.

Nachdem E._____ zunächst jegliche Mitwirkung seinerseits am Einbruchsdiebstahl im Haus seiner Eltern bestritten hatte (vgl. Einvernahme vom **18. Februar 2014**, pag. 235 ff.), gestand er in der darauf folgenden delegierten Einvernahme

vom 1. Juli 2014 (pag. 241 ff.) ein, dem Beschuldigten verschiedene Informationen geliefert und bei der Planung des Einbruchs wesentlich mitgeholfen zu haben. Er habe den Beschuldigten erstmals im Casino kennengelernt, wo dieser ihn auf den Tresor seiner Eltern angesprochen habe. In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 14. November 2014 (pag. 256 ff.) bestätigte er sodann seine bisherigen Aussagen.

E._____ belastet sich durch seine Aussagen anlässlich der Einvernahmen vom **1. Juli 2014** und **14. November 2014** selber erheblich, sowohl in rechtlicher wie auch in moralischer Hinsicht. Es dürfte ihm nicht leicht gefallen sein zuzugeben, an einem Einbruch mitgewirkt zu haben, der sich gegen seine eigenen Eltern richtete. Er selber bezeichnete sein Verhalten als «Verrat» (pag. 248 Z. 313) und bekam auf entsprechende Anschuldigung Tränen in den Augen und seine Stimme fing an zu zittern (pag. 239 Z. 141).

Seine Aussagen weisen denn auch etliche Realkriterien auf. So beschreibt er viele aussergewöhnliche Details (vgl. beispielsweise die Beschreibung des Treffens mit dem Beschuldigten auf pag. 244 Z. 99 ff.: «Dieses Treffen wurde schon beim vorangehenden Treffen im O._____ (Restaurant) so vereinbart. Das zweite Treffen beim O._____ (Restaurant) fand während der Mittagspause von A._____ statt. [...] Die Natel haben wir beide ausgeschaltet und im Auto gelassen.»), beschreibt Schwierigkeiten im Handlungsablauf, die in einer erfundenen Geschichte so nicht vorkommen würden («F._____ hat mir schon im Casino davon abgeraten und mir immer wieder gesagt, dass dies eine doofe Idee sei», pag. 243 Z. 62 ff.; «Bei der Rückkehr haben meine Eltern uns beide gesehen», pag. 244 Z. 104; «Der Tresor war dann schwerer als meine geschätzten Angaben hierzu», pag. 244 Z. 125; «A._____ wollte nicht, dass ich mich mit ihm treffe. Er sagte, dass die Polizei nun Bescheid über den Einbruch habe und es zu gefährlich sei, wenn wir uns nun treffen würden. Das heisst, dies hat mir A._____ nicht selber gesagt sondern mir via F._____ ausrichten lassen», pag. 244 Z. 133 ff.; «A._____ sagte F._____, dass unser Anteil nicht grösser sei, da sich im Tresor nicht mehr befunden habe», pag. 244 Z. 139 f.; «Weiter hat er mir gesagt, dass sie den Tresor zu zweit hinaustragen wollten, dieser jedoch zu schwer war weshalb sie C._____ angerufen haben. Weiter hat er mir erzählt, dass sie den Tresor zuerst über einen Zaun heben wollten, dieser jedoch zu schwer war, weshalb sie den Tresor an die M._____ strasse getragen haben», pag. 259 Z. 122 ff.), er gibt Erinnerungslücken zu («Ich kann mich nicht mehr erinnern, wann dieses erste Gespräch stattfand», pag. 243 Z. 74; «Ein genaues Datum weiss ich nicht mehr», pag. 252 Z. 29), springt bei der Schilderung des Geschehens in der Zeit vor und zurück (vgl. pag. 243 Z. 80 – 83, sodann Z. 85 – 90 und schliesslich wieder Z. 92 ff.) und beschreibt eigene Gedankengänge sowie subjektive Empfindungen («Ich habe lange darüber nachgedacht und mich schliesslich dazu entscheiden, dass dies so durchgeführt werden sollte», pag. 243 Z. 58 ff.; «Dies kann ich ehrlich gesagt fast nicht glauben, aber was sollte ich machen», pag. 244 Z. 140 f.; «Ich dachte noch, dass er wohl etwas paranoid sei», pag. 247 Z. 256 f.; «Ich habe gehofft, dass so ungefähr CHF 20'000.00 im Tresor sein würden. Das habe ich einfach geschätzt», pag. 248 Z. 319 f.). Innerhalb der Aussagen von E._____ finden sich kaum Widersprüche, obwohl er zahlreiche Details zum Ge-

schehen angibt. Seine Schilderung ist lebensnah und wirkt selbst erlebt. Auch zu den Aussagen von F._____ und C._____ finden sich trotz der detailreichen Erzählung keine nennenswerten Widersprüche. Die Version von E._____ mit vier Tätern ist des Weiteren – anders als diejenige von B._____ mit zwei Tätern (siehe oben, E. 10.2) – vereinbar mit den drei am Tatort gefundenen Schuhsohlenabdrücken (vgl. pag. 319 Z. 84 ff.). Seine Angaben zum vorsichtigen Umgang des Beschuldigten mit dem Mobiltelefon erklären zudem, wieso die Auswertung der sichergestellten Mobiltelefone und die rückwirkende Randdatenerhebung keine Ergebnisse zeitigten. Schliesslich konnte E._____ auch auf kritische Fragen stets nachvollziehbare Antworten geben (vgl. beispielsweise pag. 248 Z. 310 ff.: «Wieso bekamen Sie diesen Anteil, wenn Sie Ihren Aussagen nach am Einbruch nicht beteiligt waren?» – «Ja ich habe ja meine Familie verraten. Das sind ja Shipis. Also Kosovo-Albaner. Bei denen steht Familie an erster Stelle. Ich habe ja nun für sie meine Familie verraten und somit wurde ich am Deliktsgut beteiligt.»).

Aus diesen Gründen erachtet die Kammer die Aussagen von E._____ anlässlich der Einvernahmen vom 1. Juli 2014 und vom 14. November 2014 als äusserst glaubhaft.

Anlässlich der erstinstanzlichen Fortsetzungsverhandlung vom **7. März 2018** (pag. 782 ff.) und auch bereits anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom **10. Juli 2014** (pag. 251 ff.) verweigerte E._____ sodann plötzlich seine Aussage. Einen Grund hierfür gab er nicht an. Dass er ein «schlechtes Gewissen, weil er Personen zu Unrecht wider besseres Wissen belastet» habe (pag. 911), scheint unwahrscheinlich angesichts der (oben beschriebenen) hohen Glaubhaftigkeit seiner ursprünglichen Belastung. Für die Kammer aufschlussreich ist vielmehr folgende Aussage von E._____ anlässlich der delegierten Einvernahme vom 1. Juli 2014 (pag. 247 Z. 289 ff.), d.h. kurz bevor er am 10. Juli 2014 das erste Mal die Aussage verweigerte:

A._____, B._____ und D._____ suchten nach mir. Ich habe von Schulkollegen gehört, dass dauernd ein Audi A6 bei F._____ durchfahren würde. Als ich auf dem Weg ins P._____(Internat) war, fuhren A._____, B._____ und D._____ an mir vorbei. Ich habe keine Ahnung, woher sie wissen, wo ich mich aufhielt. Ich habe Ihnen nie erzählt, dass ich nun im P._____(Internat) wohnhaft bin. Alle drei schauten mich sehr bedrohlich an. Ich hatte dann einfach ein dummes Gefühl. In Thun habe ich die drei auch schon gesehen, als ich zur Arbeit ging. Sie haben mich aber nie angesprochen. Ich weiss nicht, was sie von mir wollten. Vielleicht wollten sie ja nur schauen, ob ich geredet habe oder nicht. Ich ging dann sofort in mein Zimmer und habe die Türe abgeschlossen.

Nach Ansicht der Kammer ist die Aussageverweigerung von E._____ auf eine aktive oder passive Einwirkung durch den Beschuldigten, B._____ und D._____ zurückzuführen. Die Aussageverweigerung erweckt jedenfalls keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit der ursprünglichen Aussagen von E._____.

Insgesamt scheinen die Aussagen von E._____ anlässlich der Einvernahmen vom 1. Juli und 14. November 2014 äusserst glaubhaft. Die Kammer stellt auf diese ab.

10.4 F._____

Die Vorinstanz fasste die Aussagen von F._____ zutreffend zusammen (pag. 825 f.). Hierauf kann verwiesen werden.

F._____ bestritt anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom **18. Februar 2014** (pag. 308 ff.) zunächst, irgendetwas vom in Frage stehenden Einbruch gewusst zu haben. In der delegierten Einvernahme vom **29. April 2014** (pag. 317 ff.) gab er sodann zu, etwas vom Einbruch zu wissen, verweigerte aber diesbezüglich die Aussage.

Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom **6. Mai 2014** (pag. 323 ff.) entschied sich F._____ schliesslich erstmals, zur Sache auszusagen. Er gab an, dass E._____ durch ihn den Beschuldigten, B._____, D._____ und C._____ kennengelernt habe. Gemäss ihm hätten sodann die letzteren vier den in Frage stehenden Einbruch begangen. Er habe alles über den Einbruch vom Beschuldigten erfahren. Bei seiner Schilderung fällt auf, dass F._____ das Geschehen in der Tatnacht sehr detailliert schildert, obwohl er selber nicht dabei gewesen ist. So macht er beispielsweise Angaben zur Automarke des Beschuldigten (pag. 328 Z. 176), beschreibt ein genaues Bild der örtlichen Verhältnisse («Sie fuhren hinter das Haus, es hat dort einen Weg, der zum Haus führt. Es hat einen Zaun zwischen dem Weg und dem Haus», pag. 328 Z. 176 ff.) und beschreibt sogar die Reihenfolge, in der die Beteiligten das Haus betreten haben sollen («Ich weiss, dass zuerst B._____ und D._____ «ine si»», pag. 328 Z. 181). Teilweise gibt er Details an, die sehr ausgefallen wirken («Zum Inhalt des Tresors hat A._____ gesagt, er habe eine Briefmarkensammlung gefunden, welche er verbrannt habe [...]», pag. 328 Z. 195 f.). Er gibt Schwierigkeiten beim Handlungsablauf an, die nicht in einer erfundenen Erzählung vorkommen würden («D._____ ging danach nochmals zurück, weil er Angst bekam. A._____ konnte ihn dann irgendwie überzeugen und D._____ ging wiederum mit. Dann haben sie festgestellt, dass sie den Tresor zu dritt nicht tragen können», pag. 328 Z. 181 ff.). Soweit sich seine Angaben mit denjenigen von E._____ überschneiden, stimmen diese ohne Weiteres überein («Anscheinend waren sie vorgängig auch einmal auf einer «Hausbesichtigung» und E._____ hat ihnen alles gezeigt», pag. 329 Z. 228). Schliesslich belastet er sich freiwillig selbst, obwohl er dies nicht hätte tun müssen («Haben Sie selber von der Tat irgendwie profitiert?» – «Wenn ich ganz ehrlich sein soll, dann ja. Ich selber habe CHF 2'000.00 erhalten», pag. 329 Z. 217 f.).

Anlässlich der Einvernahme vom **10. Juli 2014** bestätigte F._____ sodann nochmals seine Belastungen gegen den Beschuldigten. Er beschreibt seine Beobachtungen anlässlich der Besprechungen mit dem Beschuldigten im Vorfeld des Einbruchs. Der Beschuldigte habe eine genaue Wegbeschreibung verlangt und E._____ habe einen Plan gezeichnet. E._____ habe diesen dann dem Beschuldigten gegeben (pag. 337 Z. 102 ff.). Diese Schilderung stimmt ohne Widersprüche mit den Aussagen von E._____ überein. Auch als er die Schilderung des Beschuldigten betreffend die Ereignisse nach dem Einbruch beschreibt, tut er dies zu präzise, als dass er es hätte erfinden können («Die Rekascheine wurden an Tankstellen eingelöst. Gold und Uhren wurden in Bargeld umgewandelt. Die Uhren

«het är nid weg übercho»», pag. 337 Z. 123; «Sie sagten demnächst, in den nächsten 3 Tagen. Ich wusste wann ungefähr. Als sie es gemacht hatten, da hat mich A._____ angerufen und wir haben uns zu einem Kaffee getroffen. Aus seinen Erzählungen musste ich dann schliessen [sic!], dass der Einbruch in der vergangenen Nacht stattgefunden hatte», pag. 337 Z. 109 ff.). F._____ gab jeweils klar an, wenn ihm der Beschuldigte etwas nicht erzählt habe (vgl. beispielsweise pag. 337 Z. 114 ff. oder pag. 338 Z. 136 ff.). Auch auf kritische Fragen der Verteidigung gab er jeweils präzise und nachvollziehbare Antworten («Wann konkret [hat Ihnen der Beschuldigte erzählt, dass er diesen Einbruch gemacht haben soll]?» – «An einem Wochenende von Samstag auf Sonntag in der Nacht erfolgte der Einbruch und am Sonntag dann hat sich A._____ bei mir gemeldet. E._____ hatte ja vorgängig gesagt, dass seine Eltern über das besagte Wochenende während 3 Tagen abwesend seien», pag. 340 Z. 233 ff.; «Können Sie erklären, wieso A._____ den Kontakt zu E._____ jun. so umständlich über Sie organisiert hat, wenn Sie doch von diesem Einbruch abgeraten haben?» – «Das war sicherlich eine Vertrauensfrage und aber auch der Altersunterschied. Ich denke, dass er mich «ernster» genommen hat als E._____», pag. 341 Z. 249 ff.).

Die Aussagen von F._____ anlässlich der Einvernahmen vom 6. Mai 2014 und 10. Juli 2014, mit welchen er den Beschuldigten erheblich belastet, sind detailliert, präzise und stimmen widerspruchsfrei mit denjenigen von E._____ überein. Die Kammer erachtet sie als überaus glaubhaft.

Anlässlich der Hauptverhandlung vom **17. Januar 2018** (pag. 743) verweigerte F._____ plötzlich seine Aussage ohne Angabe eines Grundes. Die Verteidigung sieht den Rückzug der Aussage als schlechtes Gewissen, weil er den Beschuldigten zuvor zu Unrecht belastet habe (pag. 910). Dies scheint unwahrscheinlich. F._____ bezeichnet sein Verhältnis zum Beschuldigten als kollegial (pag. 335 Z. 30 f.). Sie hätten ein gutes Vertrauensverhältnis untereinander gehabt (pag. 336 Z. 72). F._____ hatte somit keinen Grund, den Beschuldigten falsch zu beschuldigen. Für die Kammer wahrscheinlicher scheint auch hier folgender Umstand, der sich wie ein roter Faden durch die Aussagen von F._____ zieht: Bevor er sich dazu entschloss, gegen den Beschuldigten auszusagen, gab er anlässlich der Einvernahme vom 29. April 2014 auf Frage, ob er etwas vom Einbruch wisse, an (pag. 318 Z. 42 ff.):

Wissen ja... aber... Die Angst ist aber zu gross, heimgesucht zu werden, wenn ich diesbezüglich Aussagen mache. Es handelt sich da um eine andere Liga. [...] Da würde ich ganz sicher verschwinden. Wenn ich darüber Aussagen machen würde, wäre ich sicher tot. Ich kann darüber keine Aussagen machen. Ich wüsste schon was, aber es ist mir zu gefährlich. Ich habe nichts mit der Sache zu tun und habe dann darüber ausgesagt... Das wäre sehr dumm. Diese Personen würden es dann erfahren.

Bevor er gegen den Beschuldigten aussagte, verlangte F._____ sodann mehrfach eine Anonymitätsgarantie seitens der Strafbehörden (pag. 319 Z. 87 und 92 f.). Nachdem er gegen den Beschuldigten aussagte, kündigte er an, er werde seine Belastungen an der Hauptverhandlung nur dann wiederholen, wenn der Beschuldigte nicht anwesend sei (pag. 329 Z. 239 f.). Im Nachgang zu seiner Aussage gegen den Beschuldigten sei F._____ schliesslich noch ein paar Mal vom Be-

schuldigten und von B._____ gefragt worden, ob er ausgesagt hätte (pag. 336 Z. 59 ff.). Es ist somit das gleiche Muster erkennbar, wie bereits bei E._____ (siehe oben, E. 10.3). Die Kammer geht deshalb davon aus, die Aussageverweigerung von F._____ sei auch hier auf eine Einwirkung durch den Beschuldigten, B._____ und D._____ zurückzuführen. Auf die (Nicht-)Aussage anlässlich der Hauptverhandlung vom 17. Januar 2018 kann deshalb nicht abgestellt werden.

Die Kammer stellt auf die glaubhaften Aussagen von F._____ anlässlich der Einvernahmen vom 6. Mai 2014 und 10. Juli 2014 ab, wonach der Beschuldigte den Einbruch zusammen mit B._____, C._____ und D._____ verübt habe.

10.5 C._____

Die Vorinstanz fasste die Aussagen von C._____ zutreffend zusammen (pag. 826 f.). Hierauf kann verwiesen werden.

C._____ gab in seinen Einvernahmen insgesamt drei Versionen betreffend den in Frage stehenden Einbruchsdiebstahl wieder, die sich allesamt widersprechen. Auf diese drei Versionen soll nachfolgend im Einzelnen eingegangen werden.

In seinen ersten Aussagen anlässlich der delegierten (pag. 273 ff.) und der Hafteinvernahme (pag. 278 ff.) vom **20. Mai 2014** bestritt C._____ vollumfänglich seine Beteiligung am in Frage stehenden Einbruch. Manchmal würden Leute einfach erzählen, dass man dabei gewesen sei und dies nur, weil man vielleicht mit jemandem zusammen sei. Dann mache dieser etwas und man werde dann immer verdächtigt, auch dabei gewesen zu sein (pag. 275 Z. 46 ff.). Er gab an, er habe B._____ und den Beschuldigten auf dem Polizeiposten gesehen und könne sich vorstellen, um was es geht. Er habe den Fall von G._____ mitbekommen (pag. 281 Z. 116 ff.). Er wisse nicht 100%, ob der Beschuldigte und B._____ bei Diebstählen dabei waren oder nicht (pag. 282 Z. 142). Er wolle ja auch nicht etwas sagen und das „Arschloch“ sein, wenn er sich nicht sicher sei (pag. 282 Z. 135 f.). Er habe bei seinen Aussagen sehr unruhig und extrem nervös gewirkt (pag. 275 Z. 30; pag. 279 Z. 45).

C._____ antwortet ausweichend und hält offenbar bestimmte Informationen zurück. Er widerspricht auch den Aussagen aller anderen Beteiligten inklusive seinen eigenen in späteren Einvernahmen, durch welche er sich selber belastet. Auf seine ersten Einvernahmen kann nicht abgestellt werden.

Er bestätigte sodann anlässlich der delegierten Einvernahme vom **3. Juni 2014** (pag. 286 ff.) den von E._____ und F._____ geschilderten Tathergang in allen Einzelheiten. So gab er nun ebenfalls an, der Beschuldigte habe den Einbruch zusammen mit B._____ und D._____ verübt. Er selber sei sodann von den dreien während der Tat angerufen worden, um beim Transport des Tresors zu helfen.

Bei seinen Aussagen fällt auf, dass er nicht bloss die Schilderung von E._____ und F._____ Wort für Wort oder auch nur sinngemäss wiederholt, sondern das ganze Geschehen aus seiner eigenen Sicht erzählt und entsprechende Schwerpunkte setzt. So beschränken sich seine Angaben zur gesamten Planfassung (wel-

che insbesondere E._____ einlässlich in seinen Einvernahmen darlegte) darauf, dass der Plan durch F._____ und E._____ geschmiedet und sodann dem Beschuldigten mitgeteilt worden sei (pag. 287 Z. 44 ff.). C._____ schildert sodann kurz den Grund, wieso man ihn angerufen habe (es sei eine vierte Person nötig gewesen, pag. 287 Z. 45 ff.) und beschreibt anschliessend sehr detailliert, wie er in das Geschehen involviert wurde: man sei ihn an der L._____strasse abholen gekommen, sei vor Ort gegangen und habe ihm dort den Plan erläutert. Der Beschuldigte, B._____ und D._____ hätten ihm versichert, dass es «ganz sicher» sei, da der Sohn des Besitzers da irgendwie mit involviert sei. Sie seien dann gemeinsam zu den drei Hochhäusern beim Q._____ gefahren, seien zu Fuss «rüber» zum Domizil des Geschädigten gelaufen und hätten sich das Haus angeschaut. Sie hätten dann zu viert die Tür aufgebrochen und seien runter in den Keller gegangen (pag. 287 Z. 48 ff.). Auffallend detailliert und selbst erlebt wirkt sodann auch seine Beschreibung des Innern des Kellers: «[...] wir sind die Treppe runter und dann nach links, geradeaus weiter gelaufen. Dort unter dem Tisch befand sich der Tresor. Vor dem Tresor stand eine Schalttafel, welche die Sicht auf den Tresor verdeckte» (pag. 288 Z. 60 ff.). Auch seine Beschreibung der anschliessenden Flucht ist voller aussergewöhnlicher Details: «Wir sind dann nach R._____ zum S._____Areal gefahren. Wir sind da vor die kleinen Räumchen, dort wo oftmals After-Hour oder so stattfindet, gefahren. Man kann von der K._____ her dort hindurch fahren» (pag. 288 Z. 70 ff.). Und auch das Öffnen des Tresors beschreibt er sehr detailreich und unter Schilderung diverser Schwierigkeiten im Handlungsablauf: «Wir haben alle gemeinsam den Tresor geöffnet. Dazu benutzten wir einen Vorschlaghammer. Wir haben auch eine Trennscheibe gefunden. Diese haben wir auch eingesetzt. Aber das Blatt war bereits sehr abgenützt, wir konnten somit nur ein kleines bisschen Schneiden, den Rest mussten wir mittels Vorschlaghammer erledigen» (pag. 288 Z. 95 ff.). Schwierigkeiten im Handlungsablauf beschreibt er zudem auch beim Öffnen der Türe («Es handelte sich um eine sehr stabile Türe», pag. 287 Z. 55 f.) und beim Transport des Tresors («Als A._____ mit dem Auto kam, haben wir alle gemeinsam den Tresor eingeladen. Wir mussten ihn seitlich, auf den Rücksitz laden, da der Tresor zu gross für den Kofferraum war. Zwei haben sich dann daneben gequetscht», pag. 288 Z. 67 ff.). Der von C._____ geltend gemachte zeitliche Ablauf, wonach sie erst um ca. 03:00 Uhr den Einbruch effektiv verübt hätten (pag. 289 Z. 140 ff.), ist im Übrigen vereinbar mit den Beobachtungen von I._____, der Nachbarin der Familie H._____, die von einem Geräusch genau um diese Zeit berichtete (pag. 117).

Diese Aussagen bestätigte C._____ sodann anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom **14. Juli 2014** (pag. 295 ff.). Seine Aussagen beschränken sich im Wesentlichen auf eine Zusammenfassung seiner Aussage vom 3. Juni 2014. Nichtsdestoweniger finden sich auch in dieser einige Realkriterien. So beschreibt er auch hier Schwierigkeiten beim Handlungsablauf («Wir haben probiert, die Türe zu öffnen. Dazu haben wir schon eine Weile benötigt», pag. 297 Z. 54 f.; «Es war eine ziemlich stabile Türe und wir waren alle 4 beteiligt beim Öffnen. Wir hatten lediglich zwei Schraubenzieher mit dabei. Wir benötigten für das Öffnen der Türe ca. 30 Minuten», pag. 300 Z. 188 ff.; «[Der Tresor] war ziemlich schwer», pag. 301 Z. 208) und differenziert klar zwischen dem, was er weiss und dem, was

er nicht weiss («Mit dem Schmuck weiss ich nicht genau, was damit gemacht wurde. Ich habe nur gehört, dass dieser nach Deutschland gebracht werden sollte», pag. 296 Z. 32 f.). Er belastet den Beschuldigten auch dort nicht über Gebühr, wo er dies leicht hätte tun können («Hat A. _____ gesagt, was zu tun ist?» – «Jain eigentlich. Es war wirklich alles bereits geplant. Während des Diebstahls wurde nicht viel gesprochen», pag. 297 Z. 66 ff.). Er verteidigte seine eigene Version zu dem selbst dann, wenn diese den Aussagen von F. _____ oder B. _____ widersprach und bestätigte nicht einfach entsprechende Vorhalte («F. _____ gab an, sie hätten einen Teil des Deliktsguts, nämlich Goldschmuck nach Luzern gebracht. Was sagen Sie dazu?» – «Nein, das ist nicht so. Wir wollten den Schmuck nach Luzern bringen zu einem «Schwarzen», aber schlussendlich konnten wir dies nicht so erledigen. Vielleicht hat der A. _____ dem F. _____ dies so erzählt», pag. 298 Z. 95 ff.; «A. _____ B. _____ gab an, den Einbruch nur mit Ihnen begangen zu haben. Was sagen Sie dazu?» – «Nein, wir waren zu viert, das ist die Wahrheit. Er will vielleicht seinen Bruder schützen durch diese Aussage», pag. 299 Z. 137 ff.).

Die Angaben von C. _____ anlässlich dieser beiden Einvernahmen wirken selbsterlebt und wirklichkeitsnah. Insbesondere scheinen sie nicht von E. _____ und F. _____ kopiert, sondern ergänzen diese komplementär. So setzt er eigene Schwerpunkte, beschreibt das Geschehen aus einem anderen Blickwinkel und verteidigt seine Version auch dann, wenn sie derjenigen von F. _____ widerspricht.

Anlässlich der Hauptverhandlung vom **18./19. Dezember 2017** (pag. 750 ff.) korrigierte C. _____ plötzlich seine vorherigen Aussagen. Zwar könne er bestätigen, dass er beim Einbruch dabei gewesen sei. In Tat und Wahrheit aber habe er einzig mit B. _____ zusammen den Einbruch begangen. Er habe in seinen vorherigen Einvernahmen einfach die Aussagen von F. _____ bestätigt, da er damals erstmals im Gefängnis und auf Entzug gewesen sei und so schnell wie möglich raus gewollt habe. Dies sei ihm im Gefängnis so empfohlen worden (pag. 752 Z. 32 ff.). Nach Ansicht der Verteidigung habe C. _____ anlässlich der Einvernahmen vom 3. Juni und 14. Juli 2014 einfach nur das wiedergegeben, was die Strafbehörden hören wollten, um aufgrund seiner Drogensucht aus der Untersuchungshaft entlassen zu werden (pag. 905).

Diese Begründung scheint auf den ersten Blick nachvollziehbar. Insbesondere wäre sie vereinbar mit der Beobachtung des einvernehmenden Polizisten und des zuständigen Staatsanwalts anlässlich der Einvernahmen vom 20. Mai 2014, die unabhängig voneinander anmerkten, C. _____ habe sehr unruhig und extrem nervös gewirkt (pag. 275 Z. 30; pag. 279 Z. 45). Bei genauerer Betrachtung kann jedoch aus mehreren Gründen nicht auf die Aussagen von C. _____ anlässlich der Hauptverhandlung vom 18./19. Dezember 2017 abgestellt werden. So behauptete C. _____ zwar, er habe einzig mit B. _____ den Einbruch begangen. Er führte jedoch (entgegen der Darstellung der Verteidigung [pag. 905] trotz Aufforderung des erstinstanzlichen Gerichts [pag. 752 Z. 44]) in keiner Weise aus, wie die beiden zu zweit den Einbruch durchgeführt haben sollen. Eine solche Erklärung hätte sich aber aufgedrängt, da sich das Geschehen mit nur zwei Personen nicht

so hätte abspielen können, wie C._____ dies in seinen vorherigen beiden Einvernahmen geschildert hatte. Beispielsweise ist unklar, wie er mit E._____ in Kontakt getreten sein soll, wie er mit E._____ anschliessend Kontakt gehalten haben soll oder wie er und B._____ zu zweit den schweren Tresor hätten transportieren können. Seine Aussage anlässlich der Hauptverhandlung war in Bezug auf das Tatgeschehen karg, undetailliert und sie wirft mehrere ungeklärte Fragen auf. Sie steht in starkem Kontrast zu seinen detaillierten, selbst erlebt wirkenden und nachvollziehbaren Aussagen anlässlich der Einvernahmen vom 3. Juni und 14. Juli 2014. Des Weiteren trifft es nicht zu, dass C._____ die Aussagen von F._____ einfach bestätigte. Er setzte in seiner Erzählung nicht nur eigene Schwerpunkte und schilderte den Einbruch aus einem andern Blickwinkel als F._____, er widersprach diesem auch und stellte dessen Version richtig («F._____ gab an, Sie hätten einen Teil des Deliktsguts, nämlich Goldschmuck nach Luzern gebracht. Was sagen Sie dazu?» – «Nein, das ist nicht so. Wir wollten den Schmuck nach Luzern bringen zu einem ‹Schwarzen›, aber schlussendlich konnten wir dies nicht so erledigen. Vielleicht hat der A._____ dem F._____ dies so erzählt», pag. 298 Z. 95 ff.). Von einer unreflektierten Bestätigung, um aus der Untersuchungshaft zu kommen, kann nicht die Rede sein. Im Übrigen: Wäre es C._____ tatsächlich nur darum gegangen, aus der Untersuchungshaft zu kommen, hätte er auch sogleich die Aussage von B._____ bestätigen können, zumal diese ja ohnehin der Wahrheit entsprochen haben soll. Das tat er aber nicht. Anlässlich der Einvernahmen vom 3. Juni und 14. Juli 2014 widersprach C._____ der Version von B._____ mehrfach, dezidiert und detailliert («A._____ B._____ gab an, den Einbruch nur mit Ihnen begangen zu haben. Was sagen Sie dazu?» – «Nein, wir waren zu viert, das ist die Wahrheit. Er will vielleicht seinen Bruder schützen durch diese Aussage», pag. 299 Z. 137 ff.; «Könnten Ihrer Ansicht nach 2 Personen diesen schweren Tresor tragen?» – «Nein, wir haben ihn zu dritt getragen. Die vierte Person stand beim Auto und hat die Türe aufgehalten.» – «Wer hat die Türe aufgehalten?» – «D._____», pag. 301 Z. 210 ff.). Diese Richtigstellungen wirken bestimmt und glaubhaft. Ferner sei darauf verwiesen, dass C._____ am 3. Juni 2014 nicht einfach Vorhalte bestätigte, sondern seine Aussagen in freier Erzählung erfolgten. Warum C._____ den Beschuldigten und D._____ dabei zu Unrecht hätte belasten sollen, ist nicht ersichtlich. Schliesslich steht die Version mit zwei Tätern in Widerspruch zur Tatsache, dass Schuhsolenabdrücke von drei Personen am Tatort gefunden wurden. Die Aussagen von C._____ anlässlich der Hauptverhandlung vom 18./19. Dezember 2017 widersprechen somit den objektiven Beweismitteln. Die Kammer erachtet sie deshalb nicht als glaubhaft.

Der wahre Grund für den Rückzug seiner Aussagen anlässlich der Einvernahmen vom 3. Juni 2014 und 14. Juli 2014 dürfte auch hier – wie schon bei E._____ (siehe oben, E. 10.3) und F._____ (siehe oben, E. 10.4) – darin liegen, dass C._____ nach seinen ersten Aussagen mit dem Beschuldigten, B._____ und D._____ Kontakt hatte (pag. 753 Z. 9 ff.) und durch diese drei dazu angehalten wurde, anlässlich der Hauptverhandlung seine belastenden Aussagen zurückzuziehen.

Die Kammer stellt somit auf die glaubhaften Aussagen von C._____ anlässlich der Einvernahmen vom 3. Juni 2014 und 14. Juli 2014 ab, wonach er zusammen mit dem Beschuldigten, B._____ und D._____ den in Frage stehenden Einbruch begangen hat.

10.6 D._____

Die Aussagen von D._____ wurden von der Vorinstanz zutreffend zusammengefasst (pag. 828). Hierauf kann verwiesen werden.

Anlässlich der delegierten Einvernahme vom **20. Juni 2014** (pag. 384 ff.) bestritt D._____ jegliche Beteiligung seinerseits am in Frage stehenden Einbruchdiebstahl. Auf Vorhalt der Aussage von C._____ ging er sofort zum Gegenangriff über und sagte über diesen: «er konsumiert» (pag. 389 Z. 216). Auch anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom **16. Juli 2014** (pag. 398 ff.) bestritt er pauschal, etwas mit dem Einbruch vom 16. Februar 2014 zu tun zu haben. Als ihm vorgehalten wurde, die Aussagen von C._____ und F._____ erschienen glaubhaft und deckten sich überdies mit den polizeilichen Feststellungen, verweigerte er die Aussage (pag. 400 Z. 50 ff.). Er bestritt sogar, dass ihn die betreffenden Personen überhaupt belasten würden (pag. 399 Z. 29 f.). An der Hauptverhandlung vom **13. Dezember 2017** blieb D._____ schliesslich trotz frist- und formgerechter Vorladung ohne ausreichende Entschuldigungsgründe fern (pag. 770).

Aufgrund seiner Aussageverweigerung entzieht sich die Aussage von D._____ grösstenteils einer Glaubhaftigkeitsbeurteilung. Soweit er sich aber entschloss, doch in der Sache auszusagen, wirken seine Aussagen nicht glaubhaft. Er geht zu Gegenangriffen über, bleibt vage, bestreitet selbst nachgewiesene Fakten und vermag die gegen ihn sprechenden Beweismittel nicht zu entkräften.

10.7 G._____

Auch die Aussagen von G._____ fasste die Vorinstanz zutreffend zusammen (pag. 824). Hierauf kann verwiesen werden.

Die Aussagen von G._____ sind in Bezug auf den Einbruch vom 16. Februar 2014 wenig ergiebig. Immerhin gab er an, sich ca. zwei Wochen vor der polizeilichen Einvernahme vom 18. Februar 2017 mit E._____ und F._____ im Casino getroffen zu haben (pag. 220 Z. 86 f.). Auf seinem Mobiltelefon wurden sodann sechs Lichtbilder gefunden, auf denen jeweils eine Hand ersichtlich ist, die mehrere Banknoten festhält (pag. 227 ff.). G._____ gab hierzu an, diese Bilder seien von D._____ erstellt worden (pag. 226 Z. 17 ff.). Seine Aussagen würden somit grundsätzlich die von E._____, F._____ und C._____ geäusserte Version unterstützen, wonach sich die Beteiligten im Casino getroffen hätten und D._____ in den Einbruch involviert gewesen sei. Sie sind jedoch zu undifferenziert und spärlich, als dass auf sie abgestellt werden könnte.

10.8 Gesamtwürdigung

Aus der Würdigung der Aussagen der Beteiligten ergibt sich, dass sich im Wesentlichen zwei Versionen des Einbruchsdiebstahls vom 16. Februar 2014 gegenüberstehen.

Die erste (vom Beschuldigten, seinem Bruder und – anlässlich der Hauptverhandlung schliesslich auch – von C._____ vertretene) Version involviert zwei Täter: B._____ und C._____. Diese beiden seien zusammen in das Domizil des Geschädigten eingebrochen, hätten den Tresor mitgenommen und die Beute unter sich aufgeteilt. F._____ habe ihnen die nötigen Informationen geliefert und dafür schliesslich CHF 2'000.00 erhalten. Die hinter der ersten Version stehenden Aussagen sind undetailliert, teilweise widersprüchlich und hielten in den Einvernahmen einer kritischen Befragung nicht stand. Sie sind deshalb nicht glaubhaft. Diese erste Version mit zwei Tätern widerspricht zudem den am Tatort gefundenen Schuhsolenabdrücken von drei Personen. Im Übrigen scheint auch unwahrscheinlich, dass bloss zwei Personen den schweren Tresor mitzunehmen vermochten.

Die zweite (von E._____, F._____ und – zuerst auch – von C._____ vertretene) Version involviert vier Täter: Den Beschuldigten, B._____, C._____ und D._____. Diese vier seien zusammen in das Domizil von H._____ eingebrochen, hätten den Tresor mitgenommen und die Beute unter sich aufgeteilt. E._____ habe ihnen die nötigen Informationen geliefert, wobei F._____ als Bote gedient habe. E._____ und F._____ hätten für ihren Einsatz zusammen CHF 2'000.00 erhalten. Die hinter der zweiten Version stehenden Aussagen weisen allesamt einen hohen Detaillierungsgrad sowie etliche weitere Realkriterien auf. Obwohl das Geschehen aus drei verschiedenen Blickwinkeln erzählt wird, finden sich kaum Widersprüche. Die Aussagen sind deshalb äusserst glaubhaft. Die Version mit vier Tätern ist zudem vereinbar mit den drei am Tatort gefundenen Schuhsolenabdrücken. Mit vier Tätern wäre schliesslich auch der Abtransport des schweren Tresors ohne Weiteres möglich gewesen.

Die Kammer hat keinerlei Zweifel, dass sich das Tatgeschehen in der Nacht vom 16. Februar 2014 wie in der zweiten Version dargestellt mit vier Tätern abgespielt hat und dass einer dieser vier Täter der Beschuldigte gewesen ist.

11. Ergänzende Überlegungen

11.1 Ablauf der Untersuchung

Die Verteidigung moniert in Bezug auf den Ablauf der Untersuchung im Wesentlichen, die jeweils angeordnete Untersuchungshaft habe die Aussagen der Beteiligten verfälscht. Die einzelnen Anschuldigungen seien jeweils nur erfolgt, um selber aus der Haft entlassen zu werden (pag. 902 – 904 sowie pag. 905, 909 und 912).

Diese Behauptung findet keinen Rückhalt in den Akten. Wie oben ausführlich dargelegt, finden sich in den einzelnen Aussagen zu viele Realkriterien, um von einer erfundenen Geschichte ausgehen zu können, die erzählt nur deshalb wurde, um aus der Untersuchungshaft zu kommen.

11.2 *Reihenfolge der Einvernahmen*

Die Verteidigung bringt des Weiteren vor, E._____ und C._____ hätten ihre Aussagen schlicht und einfach derjenigen von F._____ angepasst (pag. 905 und 911).

Diese Behauptung ist nicht haltbar. Wie oben (E. 10.5) bereits ausführlich dargelegt, legt beispielsweise C._____ seine Version des Tatgeschehens aus einem vollkommen anderen Blickwinkel und mit anderen Schwerpunkten dar als F._____. Auch die Aussagen von E._____ beziehen sich hauptsächlich auf die Planfassung und die Treffen mit dem Beschuldigten. Zu diesen Punkten finden sich in der Aussage von F._____ nur wenige Ausführungen. In den Aussagen von C._____ und von E._____ finden sich zudem etliche Details, die in der Aussage von F._____ nicht vorkommen. Alle drei Personen haben eine sehr detaillierte Schilderung abgegeben, die nicht einfach so kopiert werden konnte und auch nicht einfach so kopiert wurde. Trotz der vielen Details und trotz der andersartigen Blickwinkel sind kaum Widersprüche zwischen den Aussagen der drei auszumachen.

11.3 *Ergebnisse der angewandten Zwangsmassnahmen*

Die Verteidigung führt ferner an, sämtliche objektiven Beweismittel würden den Beschuldigten entlasten, da keine der gefundenen Schuhspuren mit dem Beschuldigten übereinstimme, die rückwirkende Teilnehmeridentifikation den Beschuldigten nicht belaste und auch die Observation sowie die Anbringung eines GPS-Senders am Auto des Beschuldigten ergebnislos geblieben sei (pag. 913).

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Es trifft zwar zu, dass die objektiven Beweismittel nur wenige Hinweise in Bezug auf den bestrittenen Teil des Sachverhalts liefern (siehe oben, E. 9). Die gefundenen drei Schuhsolenabdrücke sind allerdings insofern relevant, als sie diejenigen Aussagen stützen, die den Beschuldigten belasten und diejenigen Aussagen widerlegen, die den Beschuldigten entlasten. Die Version mit vier Tätern ist vereinbar mit den gefundenen Schuhsolenabdrücken von drei Personen. Die Version mit zwei Tätern ist es demgegenüber nicht. Die fehlenden Ergebnisse der angewandten Zwangsmassnahmen lassen sich des Weiteren mit dem überaus vorsichtigen Vorgehen des Beschuldigten erklären, das insbesondere von E._____ sehr detailliert beschrieben wurde. So hätten sie beispielsweise beide die Mobiltelefone jeweils vor den Treffen ausgeschaltet und im Auto gelassen (pag. 244 Z. 99 ff.). Auch C._____ gab an, sie seien in der Tatnacht sehr vorsichtig vorgegangen: «[...] [M]eine Schuhe musste ich wegwerfen. Und die Handschuhe auch» (pag. 289 Z. 112). Aus den Ergebnissen der angewandten Zwangsmassnahmen kann der Beschuldigte vor diesem Hintergrund nichts für sich ableiten.

11.4 *F._____ an Stelle des Beschuldigten*

Die Verteidigung behauptet, von der Vorinstanz sei nicht in Betracht gezogen worden, dass F._____ anstelle des Beschuldigten zusammen mit B._____, C._____ und D._____ den Einbruch verübt haben könnte. Seine Aussagen

seien zu detailliert, als dass sie bloss vom Hörensagen stammen könnten. Ausserdem habe er kein Alibi (pag. 912).

Hierzu ist festzuhalten, dass diese Variante in Widerspruch zu allen sich in den Akten befindenden Aussagen steht. E._____, F._____, und C._____ geben klar an, dass F._____ in der Einbruchsnacht nicht dabei war. Auch B._____ hält fest, er habe den Einbruch nur zusammen mit C._____ verübt. Es ist nicht einzusehen, wieso diese Beteiligten alle lügen sollten, nur um F._____ auf Kosten des Beschuldigten zu schützen. Insbesondere bei B._____ ist nicht ersichtlich, wieso er F._____ in Schutz nehmen und dadurch riskieren sollte, dass an dessen Stelle sein Bruder für die Tat verantwortlich gemacht wird. Das Vorbringen der Verteidigung scheint zu weit hergeholt und abwegig.

11.5 *Treffen im Casino*

Die Verteidigung bringt schliesslich vor, es sei unwahrscheinlich, dass es das fragliche Treffen der Beteiligten im Casino je gegeben habe. E._____ sei zum fraglichen Zeitpunkt noch nicht 18 Jahre alt gewesen und wäre deshalb gar nicht ins Casino hinein gekommen. Ausserdem erscheine es unglaublich, dass der Beschuldigte eine ihm unbekannte Person aus heiterem Himmel auf einen Tresor hätte ansprechen sollen und dass E._____ einer ihm unbekannten Person anbieten würde, den Tresor seiner Eltern zu stehlen (pag. 911).

Zunächst ist festzuhalten, dass das Treffen im Casino von mehreren Person bestätigt wurde. Sowohl E._____ (pag. 243 Z. 57 f.) als auch F._____ (pag. 327 Z. 161) und G._____ (pag. 220 Z. 86 f.) machten entsprechende Angaben. Selbst B._____ erwähnte in seinen Einvernahmen das Casino als Ort, an welchem er F._____ getroffen habe (pag. 202 Z. 115), wenngleich er sich an E._____ nicht erinnern können wollte (pag. 203 Z. 155). Dass sich Jugendliche in altersbeschränkten Lokalen aufhalten, ist zudem keine Seltenheit. Die Kammer geht deshalb davon aus, das Treffen im Casino u.a. zwischen E._____ und dem Beschuldigten habe stattgefunden. Wie der genaue Wortlaut des Gesprächs war, muss offen bleiben. Dass sich ein aus dem Haus seiner offensichtlich begüterten Eltern rausgeworfener Teenager an diesen rächen will, ist im Übrigen nicht an den Haaren herbeigezogen, wie die Verteidigung – an anderer Stelle – selber ausführt (vgl. pag. 907).

12. **Beweisergebnis**

Die Kammer hält den Anklagesachverhalt für erwiesen. Demnach wuchteten der Beschuldigte, B._____, D._____ und C._____ am 16. Februar 2014 um 03.00 bis 03:10 Uhr mittels unbekanntem Gegenstand die Haupteingangstüre des Domizils des Geschädigten an der M._____strasse in Thun auf und begaben sich in den Keller, wo sie das Aufnahmegerät der Videoüberwachungsanlage im Wert von ca. CHF 1'000.00 demontierten. In der Folge wuchteten sie mittels unbekanntem Gegenstand die Türe zum Lebensmittelvorratsraum auf, in welchem sich der Tresor im Wert von ca. CHF 1'000.00 befand. Dadurch entstand an den Türen respektive an den Türrahmen ein Schaden von insgesamt ca. CHF 5'000.00. Die vier trugen den Tresor sodann aus dem Haus, transportierten ihn ab und öffneten

ihn anschliessend. Sie entwendeten z.N. des Geschädigten aus dem Tresor Bargeld in Schweizer Franken im Wert von ca. CHF 14'000.00, Bargeld in ausländischer Währung im Wert von ca. CHF 500.00, REKA-Checks im Wert von CHF 2'500.00, Schmuck, Münzen und Uhren im Gesamtwert von ca. CHF 42'835.00 sowie Ausweispapiere, Briefmarken und Schlüssel im Wert von ca. CHF 1'480.00.

IV. Rechtliche Würdigung

13. Mittäterschaft

Betreffend die theoretischen Ausführungen zur Mittäterschaft kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 834). Der Beschuldigte wirkte in massgebender Weise sowohl bei der Planung als auch bei der Ausführung der Tat mit, weshalb er als Hauptbeteiligter dasteht und für die Tat als Ganzes einzustehen hat.

14. Diebstahl

Auch hinsichtlich der theoretischen Ausführungen zum Diebstahl kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 834 f.). Der Beschuldigte und die Mittäter nahmen vorliegend wissentlich und willentlich dem Geschädigten gehörende bewegliche Sachen im Wert von insgesamt CHF 63'315.00 aus dessen Domizil mit, um sich diese anzueignen und sich durch diese zu bereichern. Sie brachen damit vorsätzlich sowie unter Aneignungs- und Bereicherungsabsicht den Gewahrsam des Geschädigten an den Gegenständen und begründete neuen, eigenen Gewahrsam. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Der Beschuldigte machte sich folglich des Diebstahls nach Art. 139 Ziff. 1 StGB schuldig.

15. Sachbeschädigung

Betreffend die theoretischen Ausführungen zur Sachbeschädigung kann ebenfalls auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 836). Der Beschuldigte und die Mittäter wuchteten vorliegend wissentlich und willentlich die Türe des Kellerabteils des Geschädigten unter Einsatz eines unbekannten Gegenstandes und mit Körpergewalt auf und verursachten dadurch einen Sachschaden von CHF 5'000.00. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Ein Strafantrag liegt vor (pag. 119 und 665). Der Beschuldigte machte sich somit der Sachbeschädigung nach Art. 144 Abs. 1 StGB schuldig.

16. Hausfriedensbruch

Schliesslich sind auch die theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zum Hausfriedensbruch zutreffend, sodass darauf verwiesen werden kann (pag. 837). Der Beschuldigte ist vorsätzlich und ohne Berechtigung in die Wohnung des Geschädigten an der M. _____ strasse in Thun eingedrungen. Insbesondere das Einverständnis des Sohns des Geschädigten verlieh ihm hierzu keine Berechtigung, hatte dieser doch selber zum Tatzeitpunkt kein Hausrecht mehr inne. Rechtferti-

gungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Ein gültiger Strafantrag liegt vor (pag. 119 und 665). Der Beschuldigte machte sich des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB schuldig.

17. **Konkurrenzen**

Der Diebstahl, die Sachbeschädigung und der Hausfriedensbruch stehen vorliegend in echter Konkurrenz (BGE 123 IV 113 E. 3h; Urteil des Bundesgerichts 6B_282/2018 vom 24. August 2018 E. 2.7).

V. Strafzumessung

18. **Anwendbares Recht**

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach alten und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Gegebenenfalls ist eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 82, S. 88, E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen STEFAN TRECHSEL / HANS VEST, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N 11 zu Art. 2 StGB mit Hinweisen; ANDREAS DONATSCH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Aufl., Zürich 2013, S. 34 N 10 sowie BGE 126 IV 5 S. 8 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82, E. 6.2.2). Massgebend ist dabei das Ausmass der mit einer Sanktion verbundenen Beschränkung der persönlichen Freiheiten, namentlich der Bewegungsfreiheit, des Eigentums, der Ehre, der Betätigungsfreiheit und der Beziehungsfreiheit. Unter den möglichen Strafformen hat die Freiheitsstrafe als die strengste zu gelten, gefolgt von der Geldstrafe. Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwenden (PETER POPP / ANNE BERKEMEIER, in: Basler Kommentar zum Strafrecht, Bd. I, 3. Aufl. 2013, N 17 zu Art. 2 StGB mit weiteren Hinweisen).

Der Beschuldigte hat sämtliche zur Diskussion stehenden Taten am 16. Februar 2014 vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 1. Januar 2018 begangen, die Beurteilung erfolgt aber erst nachher. Da die Fassung vom 1. Januar 2018 für den Beschuldigten nicht die mildere ist, ist in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB altes Recht anzuwenden.

19. **Allgemeine Grundlagen / Strafraumen**

Hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung wird auf die zutreffenden treffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 840 ff.).

Auszugehen ist vom abstrakt schwersten Delikt. Die Vorinstanz ist dabei zu Recht vom Diebstahl ausgegangen (vgl. pag. 841 ff.). Der Strafraumen von einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bildet den Ausgangspunkt für die Festsetzung der Einsatzstrafe. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz liegt kein Fall vor, bei welchem der ordentliche Strafraumen unter- oder überschritten werden müsste (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5).

Die Kammer hat das Verbot der reformatio in peius zu beachten. Die Gesamtstrafe darf damit nicht höher als im angefochtenen Urteil ausfallen, da nur der Beschuldigte Berufung erhoben hat (Art. 391 Abs. 2 StPO). Demgegenüber können in der Berechnung die Strafanteile für einzelne Delikte auch mit höheren Werten eingesetzt werden, als sie von der Vorinstanz verwendet wurden. Das Verschlechterungsverbot wirkt sich nur auf das Dispositiv des Urteils aus, nicht aber auf dessen Begründung (BGE 139 IV 282 E. 2.6).

20. **Einsatzstrafe für Diebstahl**

20.1 *Objektive Tatschwere*

Die VBRS-Richtlinien sehen für einen Einbruchsdiebstahl, bei dem der Täter nachts in ein leer stehendes und abgelegenes Geschäft einbricht und CHF 10'000.00 erbeutet, wobei ein mittelgrosser Sachschaden entsteht, eine Referenzstrafe von 90 Strafeinheiten vor (VBRS-Richtlinien S. 47). Durch diese Referenzstrafe soll gemäss der Richtlinie der Diebstahl und der Hausfriedensbruch abgegolten werden. Nach der in Art. 49 Abs. 1 StGB vorgegebenen konkreten Methode sind hingegen beide Delikte getrennt zu beurteilen (vgl. BGE 144 IV 217 E. 4.3).

Gegenüber dem Referenzsachverhalt erbeutete der Beschuldigte vorliegend mehr als den 6-fachen Deliktsbetrag (insgesamt CHF 63'315.00), was nicht mehr als gering bezeichnet werden kann. Ferner wurde nicht in ein abgelegenes Geschäft eingebrochen, sondern mitten in einem Wohnquartier in ein doppelstöckiges Zweifamilienhaus.

Bezüglich der Verwerflichkeit des Handelns ist festzuhalten, dass die Tat geplant und professionell vorbereitet war, indem beispielsweise das Treffen nach dem Diebstahl bereits vorher vereinbart und die Mobiltelefone der Mittäter zu Hause gelassen wurden. Der Beschuldigte beging den Diebstahl des Weiteren zusammen mit mehreren Mittätern. Hierdurch offenbarte er eine erhöhte Gefährlichkeit (insbesondere für I. _____, die sich zur Tatzeit im ersten Obergeschoss aufhielt), um den Erfolg des Delikts zu begünstigen. Immerhin erfolgte die Tat zu einem Zeitpunkt, in welchem die Familie H. _____ nicht zu Hause war, sodass es zu keiner Konfrontation kam. Ausserdem arbeitete der Beschuldigte mit dem Sohn des Geschädigten zusammen, weshalb er die Verhältnisse vor Ort kannte. Sowohl die Schwere der Rechtsgutsverletzung als auch die Art und Weise des Vorgehens wirken sich damit deutlich erhöhend aus.

Insgesamt wiegt das objektive Tatverschulden leicht bis mittelmässig.

20.2 *Subjektive Tatschwere*

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz und aus rein pekuniären Interessen. Er befand sich in keinerlei Notlage und es wäre ihm ohne Weiteres möglich gewesen, auf ehrliche Art und Weise zu Geld zu kommen.

Die subjektiven Tatkomponenten wirken sich neutral aus.

20.3 *Fazit*

Es bleibt insgesamt bei einem leichten bis mittelmässigen Tatverschulden. Nach Berücksichtigung sämtlicher Tatkomponenten geht die Kammer von einer Strafe von 300 Strafeinheiten aus.

21. **Sachbeschädigung**

21.1 *Objektive Tatschwere*

Die VBRS-Richtlinien sehen für einen Täter, der den Lack eines fremden Personenwagens zerkratzt und dadurch einen Sachschaden von knapp über CHF 300.00 verursacht, eine Referenzstrafe von 15 Strafeinheiten vor (VBRS-Richtlinien S. 47).

Vorliegend beträgt der im Rahmen des Einbruchdiebstahls verursachte Sachschaden insgesamt CHF 5'000.00 und liegt damit um ein Vielfaches höher als der Sachschaden gemäss dem Referenzsachverhalt.

Insgesamt liegt das objektive Tatverschulden damit im unteren bis mittleren Bereich des nicht qualifizierten Straftatbestandes von Art. 144 Abs. 1 StGB. Immerhin erreicht der Schaden 50 % des Betrages, ab dem ein grosser Schaden angenommen und die Strafe auf eine Freiheitsstrafe bis 5 Jahren erhöht werden kann.

21.2 *Subjektive Tatschwere*

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Er beschädigte das Eigentum des Geschädigten, um einen Diebstahl zu begehen und handelte damit aus egoistischen Motiven. Die Tat wäre ohne Weiteres vermeidbar gewesen.

Das subjektive Tatverschulden wirkt sich deshalb neutral aus.

21.3 *Fazit*

Das Tatverschulden liegt somit im unteren bis mittleren Bereich. Die Kammer hält eine Strafe von 60 Strafeinheiten für angemessen.

22. **Hausfriedensbruch**

22.1 *Objektives Tatverschulden*

Die VBRS-Richtlinien sehen für einen Hausfriedensbruch des Vermieters, der sich selbst oder Handwerkern Zugang verschafft, ohne die Einwilligung des Mieters einzuholen eine Strafe von 5 Strafeinheiten vor. Bei einem aggressiven, unbefugten Eindringen in Anwesenheit des Hausrechtsinhabers ist in den Richtlinien eine Strafe von 40 Strafeinheiten vorgesehen (VBRS-Richtlinien S. 49).

Der Hausfriedensbruch wurde in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einschleichdiebstahl begangen. Er war Mittel zum Zweck. Beim Tatobjekt handelte es sich um ein Wohnhaus, welches neben der Familie H. _____ auch von I. _____ bewohnt wurde.

Unter dem Titel Verwerflichkeit des Handelns ist festzuhalten, dass der Beschuldigte zusammen mit seinen Mittätern nachts in das Domizil des Geschädigten eingedrungen ist. Das Wohnhaus war zu diesem Zeitpunkt nicht leer, I. _____ befand sich im ersten Obergeschoss. Immerhin wählten die Beschuldigten einen Zeitpunkt, an dem die Familie H. _____ nicht zu Hause war. Trotzdem bedeutete das Tatvorgehen mit mehreren Mittätern eine erhöhte Gefährlichkeit für die sich im Obergeschoss befindende I. _____. Der Beschuldigte brach die Haustüre mit Werkzeug auf und verschaffte sich damit gewaltsam Zugriff. Der Hausfriedensbruch erstreckte sich nicht auf mehrere Räume des Wohnhauses, sondern beschränkte sich auf den Keller, in dem sich der gesuchte Tresor befand. Schliesslich arbeitete der Beschuldigte mit dem Sohn des Geschädigten zusammen, weshalb er die Verhältnisse vor Ort kannte.

Insgesamt ist das objektive Tatverschulden damit als leicht bis mittelmässig zu beurteilen.

22.2 *Subjektives Tatverschulden*

Der Beschuldigte handelte auch hier mit direktem Vorsatz. Er respektierte das Hausrecht des Geschädigten nicht und verschaffte sich Zugang zur Liegenschaft, um sich finanziell zu bereichern. Er beging den Hausfriedensbruch im Übrigen in der Absicht, einen Diebstahl zu begehen und handelte damit aus egoistischen Motiven. Die Tat wäre auch hier zweifellos vermeidbar gewesen.

Das subjektive Tatverschulden wirkt sich deshalb auch hier neutral aus.

22.3 *Fazit*

Es bleibt insgesamt bei einem leichten Tatverschulden. Nach Berücksichtigung sämtlicher Tatkomponenten geht die Kammer von einer Strafe im Bereich von 30 Strafeinheiten aus.

23. **Asperation**

Aufgrund des engen Sachzusammenhangs zwischen den zu beurteilenden Delikten rechtfertigt sich eine Asperation im Umfang von 50 %. Die Einsatzstrafe von 300 Strafeinheiten für den Diebstahl wird somit um 30 Strafeinheiten für die Sachbeschädigung und um weitere 15 Strafeinheiten für den Hausfriedensbruch auf insgesamt 345 Strafeinheiten erhöht.

24. **Täterkomponenten**

Zum Vorleben und den aktuellen Verhältnissen des Beschuldigten kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (pag. 843 f.) verwiesen werden. Aus dem oberinstanzlich eingeholten Leumundsbericht (pag. 879 ff.) ergeben sich keine Umstände, die eine andere Beurteilung rechtfertigen würden.

Zu Recht berücksichtigt die Vorinstanz sodann die zahlreichen, teilweise einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten (wegen Raubes, Hehlerei, mehrfach begangenen Angriffs, mehrfach begangener Tötlichkeiten sowie einfacher Körperverletzung; pag. 884 f.) strafferhöhend.

Im Übrigen ist neutral zu bewerten, dass der Beschuldigte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht und sich seit der Tat wohlverhalten hat. Seine Strafempfindlichkeit ist als durchschnittlich zu bezeichnen.

Die Täterkomponenten führen somit zu einer Erhöhung der Gesamtstrafe um weitere 30 auf insgesamt 375 Strafeinheiten.

Wegen des Verschlechterungsverbots (siehe oben, E. 6) bleibt es bei einer Strafe von 200 Strafeinheiten.

25. **Strafart**

Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Verschlechterungsverbots ist vorliegend eine Geldstrafe auszufällen (Art. 34 Abs. 1 und Art. 40 aStGB, Art. 391 Abs. 2 StPO).

Da sich die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten seit dem erstinstanzlichen Urteil nicht verändert haben (vgl. pag. 881), wird die Tagessatzhöhe auf CHF 30.00 belassen.

26. **Bedingter Vollzug**

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 1 und 2 aStGB).

Vorliegend ist der Beschuldigte zwar vorbestraft (pag. 884). Die Vorstrafen liegen jedoch entweder mehr als fünf Jahre zurück oder aber befinden sich unterhalb der Schwelle von 180 Strafeinheiten. Im Übrigen hat sich der Beschuldigte seit der angeklagten Tat wohl verhalten. Die Kammer erachtet eine unbedingte Strafe deshalb nicht als notwendig, um den Beschuldigten vor weiteren Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, zumal ohnehin das Verschlechterungsverbot gilt. Für die Geldstrafe von 200 Tagessätzen zu je CHF 30.00 wird deshalb der bedingte Vollzug gewährt. Angesichts der Vorstrafen rechtfertigt sich eine Probezeit von 4 Jahren.

Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 aStGB). Insbesondere beim Einbruchsdiebstahl stellt sich aufgrund von Art. 172^{ter} StGB die sogenannte Schnittstellenproblematik (vgl. VBRS-Richtlinien, S. 47). Um dem Beschuldigten einen spürbaren Denkwert zu verpassen, erachtet die Kammer eine Verbindungsbusse von CHF 1'200.00, was 20 % der Gesamtstrafe entspricht, als angemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 40 Tage bestimmt (Art. 106 Abs. 2 StGB).

Daneben werden die restlichen 160 Tagessätze Geldstrafe zu je CHF 30.00 bedingt ausgesprochen.

27. Anrechnung Untersuchungshaft

Die ausgestandenen 58 Tage Untersuchungshaft sind im Umfang von 58 Tagessätzen an die Geldstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

VI. Kosten und Entschädigung

28. Verfahrenskosten

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschuldigte die erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen (Art. 426 Abs. 1 und Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gebühren für das oberinstanzliche Verfahren werden auf CHF 2'000.00 bestimmt (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Bst. a VKD).

29. Entschädigung und Genugtuung

Betreffend Antrag 4 des Beschuldigten auf eine Entschädigung für die Wahrung seiner Verteidigungsrechte im erst- und oberinstanzlichen Verfahren (pag. 897, 913 f.) ist festzuhalten, dass die allgemeinen Bestimmungen über die Entschädigung für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO) die Kosten einer Wahlverteidigung betreffen und auf die amtliche Verteidigung nicht anwendbar sind. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung richtet sich allein nach Art. 135 StPO (BGE 139 IV 261 E. 2.2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_847/2017 vom 7. Februar 2018 E. 3).

Da der Beschuldigte im Übrigen des Diebstahls, der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs schuldig gesprochen wurde, hat er keinen Anspruch auf Genugtuung für die ausgestandene Untersuchungshaft i.S.v. Art. 429 Abs. 1 Bst. c StPO (vgl. Antrag gemäss pag. 897 i.V.m. pag. 914).

30. Amtliche Entschädigung

Das auf die Schuldsprüche entfallende amtliche Honorar für Rechtsanwalt T._____ im erstinstanzlichen Verfahren wurde auf CHF 10'168.65 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt.

Für das oberinstanzliche Verfahren macht Rechtsanwalt T._____ einen Aufwand von 10.5 Stunden geltend. Der angegebene Aufwand scheint angemessen. Die Kammer setzt das amtliche Honorar für das oberinstanzliche Verfahren demnach auf CHF 2'368.85 (inkl. Auslagen und MWST) fest.

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erst- und oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 12'537.50 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt T._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'951.25 zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

VII. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird **festgestellt**, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Einzelgericht) vom 7. März 2018 insofern **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. das Verfahren eingestellt wurde wegen Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen bzw. festgestellt am 20. Mai 2014 in R._____; ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung;
2. A._____ freigesprochen wurde von der Anschuldigung des Vergehens gegen die Waffengesetzgebung, angeblich festgestellt am 20. Mai 2015 in R._____; unter Auferlegung von einem Fünftel der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 6'300.00, insgesamt ausmachend CHF 1'260.00, an den Kanton Bern.

Für die amtliche Entschädigung von A._____ wurde Rechtsanwalt T._____ eine Entschädigung von CHF 2'542.15 (inkl. Auslagen und MWST) ausgerichtet;

3. der A._____ mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, vom 7. März 2012 für eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je CHF 70.00 gewährte bedingte Vollzug nicht widerrufen wurde.

Die Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 wurden A._____ auferlegt;

4. festgestellt wurde, dass der Privatkläger H._____ seine Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückgezogen hat und diese auf dem Zivilweg erneut geltend machen kann (Art. 122 Abs. 4 StPO).

Für den Zivilpunkt wurden keine Kosten ausgeschieden;

5. weiter verfügt wurde, dass

- 5.1 die sichergestellten Drogen (kleine Menge Marihuana) zur Vernichtung eingezogen werden (Art. 69 StGB);
- 5.2 die sichergestellte Waffe (doppelläufige Schrotflinte Habicht-Pieper, beide Läufe gekürzt ohne Kolben) eingezogen und zur Vernichtung der Kantonspolizei Bern übergeben wird.

II.

A._____ wird **schuldig** erklärt:

1. des **Diebstahls**, begangen am 16. Februar 2014 in Thun, gemeinsam mit B._____, C._____ und weiteren Beteiligten, z.N. von H._____ (Deliktsbetrag: CHF 63'315.00);
2. der **Sachbeschädigung**, begangen am 16. Februar 2014 in Thun, gemeinsam mit B._____, C._____ und weiteren Beteiligten, z.N. von H._____ (Sachschaden: CHF 5'000.00);
3. des **Hausfriedensbruchs**, begangen am 16. Februar 2014 in Thun, gemeinsam mit B._____, C._____ und weiteren Beteiligten, z.N. von H._____

und in Anwendung der Artikel

34, 42 Abs. 1 und 4 aStGB

44, 47, 49 Abs. 1, 51, 106 Abs. 1 bis 3, 139 Ziff. 1, 144 Abs. 1 und 186 StGB

426, 428 StPO

verurteilt

1. zu einer **Geldstrafe** von **160 Tagessätzen** zu je **CHF 30.00**, insgesamt ausmachend CHF 4'800.00.

Die ausgestandene Untersuchungshaft von 58 Tagen wird im Umfang von 58 Tagessätzen an die Geldstrafe angerechnet.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt;

2. zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 1'200.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 40 Tage festgesetzt;
3. zur Bezahlung der auf die Schuldsprüche entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 5'080.00**;
4. zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 2'000.00**.

III.

1. Die auf die Schuldsprüche entfallende Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt T._____, wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		30.40	200.00	CHF	6'080.00
Reisezuschlag				CHF	180.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	563.90
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	6'823.90	CHF	545.90
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	7'369.80
volles Honorar				CHF	7'600.00
Reisezuschlag				CHF	180.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	563.90
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	8'343.90	CHF	667.50
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	9'011.40
nachforderbarer Betrag				CHF	1'641.60

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		12.80	200.00	CHF	2'560.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	38.75
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	2'598.75	CHF	200.10
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'798.85
volles Honorar				CHF	3'200.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	38.75
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	3'238.75	CHF	249.40
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	3'488.15
nachforderbarer Betrag				CHF	689.30

Obere Instanz

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		10.50	200.00	CHF	2'100.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	99.50
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF		2'199.50	CHF	169.35
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'368.85
volles Honorar				CHF	2'625.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	150.50
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF		2'775.50	CHF	213.70
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	2'989.20
nachforderbarer Betrag				CHF	620.35

2. A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erst- und oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 12'537.50 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt T. _____ die Differenz zwischen der auf die Schuldsprüche entfallenden amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'951.25, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).
3. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten, a.v.d. Rechtsanwalt T. _____
 - der Generalstaatsanwaltschaft
4. Mitzuteilen:
 - der Vorinstanz
 - der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv)
 - Amt für Migration und Personenstand, Migrationsdienst (MIDI), nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zusammen mit Rechtskraftbescheinigung oder Hinweis, dass Beschwerde erhoben wurde (nur Dispositiv)

Bern, 6. März 2019

Im Namen der 2. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Schmid

Der Gerichtsschreiber:

Engel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Adresse: Pretorio, Viale Stefano Franscini 3, 6500 Bellinzona) schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO).